

Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Abt. Straßenverkehrsangelegenheiten

Neumünster, 14.09.2021

Sachbearbeiterin: Herr Chlosta

App.: 04321/942-2742

Az.: 2021 - 26

Fachdienst Gebäudewirtschaft,
Tiefbau und Grünflächen
Abt. Tiefbau - 66.1 -
Straßenbaulastträger
Frau Kaiser

hier

Verkehrliche Anordnung gem. § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

BV.: Halteverbot Mühlenstraße 1B bis 7, Neumünster

Die Straßenverkehrsbehörde ordnet die nachfolgenden verkehrsregelnden und verkehrsbeschränkenden Maßnahmen gem. § 45 der StVO an:

Gemäß § 45 Abs. 1 S.2 Nr 5 StVO erfolgt folgende Anordnung zur Umsetzung:

Es sind VZ 283-10, VZ 283-20 und ggf. VZ 283-30 - sofern die örtlichen Begebenheiten wie Sichtlinien o.ä. dies erfordern - aufzustellen.

Die vorgenannten VZ sind mit den ZZ 1026-33 Einsatzfahrzeuge frei zu versehen.

Die Aufstellung soll auf einer Länge erfolgen, die 12 x 2,5 m langen Parkständen entspricht zzgl. der frei zu haltenden Ausfahrten.

Die auf Höhe Hausnummer 1 b befindliche Zone des eingeschränkten Halteverbotes ist entsprechend zu verkürzen, die betreffenden Schilder somit umzusetzen.

Die Anordnung erfolgt als Maßnahme zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf Grundlage der notwendigen Fortführung des Feuerwehrbetriebes am aktuellen Standort der Freiwilligen Feuerwehr Wittorf. Bis zum Wegfall der bevorstehenden Untersagungsgründe für den Weiterbetrieb des aktuellen Standortes, längstens jedoch bis zur Ausweisung, Erschließung und Inbetriebnahme eines neuen Standortes der Feuerwehr, behält diese Anordnung Ihre Gültigkeit.

Die Anordnung ist zurückzunehmen, sollten - unbenommen dieser Maßnahme - weitere Hinderungsgründe dauerhafter Art zur Beendigung der Betriebes am aktuellen Standort führen.

Die Beschilderung ist ab der 39 KW umzusetzen

Ich bitte um kurze Rückmeldung, sobald die Maßnahme durchgeführt wurde.

(Chlosta)



Stadt Neumünster

Großflecken 59, 24534 Neumünster / Tel. (04321) 942-0



Bearbeiter:
Datum: 14.09.2021
Maßstab: 1 : 441,57

Ausschnitt aus der kommunalen Fachdatenkarte.
Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.